



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Bruchstücke mittelalterlicher Enqueten aus Unteritalien**

**Sthamer, Eduard**

**Berlin, 1933**

3. Die allgemeine Verwaltungsenquete in der Praxis

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69737)

aus dem Dienst bei Gelegenheit ihrer Rechnungslegung geschah, so wurden sie dort gesammelt, auch wohl katasterförmig bearbeitet, so daß stets eine Kontrolle ihres Inhaltes möglich war. Dann wanderten sie in das Archiv und wurden hier anfangs in Säcken<sup>1</sup>, später in Läden verwahrt. Diese Läden kennen wir noch recht genau aus den Zitierungen und sonstigen Angaben der Archivbenutzer des 16. und 17. Jahrhunderts<sup>2</sup> und aus den alten Signaturen auf den Urkunden selbst. Von irgendeiner sachlichen Gruppierung war aber schon damals längst nicht mehr die Rede<sup>3</sup>. Erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist wieder Ordnung geschaffen worden<sup>4</sup>, so daß man jetzt im Staatsarchiv zu Neapel jedes beliebige Dokument verhältnismäßig leicht auffinden kann. Bei Gelegenheit dieser Archivsystematik hat man nun die Pergamenturkunden ausgesondert und in einer Reihe von Fonds in der diplomatischen Sektion vereinigt<sup>5</sup>; getrennt davon wurden die Papierakten in besonderen Serien verwahrt. Infolge dieses Einteilungsprinzips sind die Spezialenqueten aus der Zeit Karls I., die ja äußerlich den Privaturkunden gleichen, in das *Archivio della Regia Zecca (Arche in pergamena)*, die Papierhefte der Generalenqueten hingegen, zusammen mit den wenigen auf Papier geschriebenen Protokollen von Spezialenqueten, in die Serie der *Fascicoli Angioini* gelangt. Während die Pergamene größtenteils sehr gut erhalten sind und vermöge ihrer chronologischen Anordnung leicht aufgefunden werden können, befinden sich die *Fascicoli Angioini* noch heute in arger Verwirrung. Und da sie zum Teil in feste Bände eingebunden sind, kann an eine Umordnung oder ein Zusammenlegen des ehemals Zusammengehörigen vorerst gar nicht gedacht werden.

Die Spezialenqueten, deren Inhalt so mannigfaltig ist wie das ganze Leben eines Staates, lassen wir hier beiseite; ebenso die Enqueten der Beamten-Kontrollkommissionen, deren bis zur Sizilischen Vesper überhaupt nur zwei bruchstückweise erhalten sind<sup>6</sup>. So wenden wir uns gleich den eigentlichen Generalenqueten zu; denn diese waren es, deren sich Karl von Anjou nach Beendigung der ersten Kampfjahre in weitestem Umfange bedient hat, um sich und seinen Beamten die erforderliche Kenntnis der Rechtsverhältnisse und der Wirtschaftsstruktur seines neuen Reiches zu verschaffen. Wir dürfen also in ihnen einen wesentlichen Bestandteil seiner Staatsverwaltung überhaupt erblicken.

### 3. Die allgemeine Verwaltungsenquete in der Praxis.

Die allgemeinen Verwaltungsenqueten haben in einem jeweils verschiedenen praktischen Bedürfnis ihre Wurzel. Wir dürfen daher das überlieferte Material nach sachlichen Gesichtspunkten ordnen, ohne befürchten zu müssen, damit historische Zusammenhänge zu zerreißen. Wir werden dabei von den besser erkennbaren Vorgängen unter der Regierung Karls von Anjou ausgehen und, soweit es möglich ist, die staufischen Vorbilder,

<sup>1</sup> Sthamer, Reste des Archivs S. 66ff. Nr. 23 (S. 69, oben): *item saccum unum, in quo sunt inquisitiones iusticiariorum et cautele curie.*

<sup>2</sup> Capasso, in Arch. stor. Nap. XXI 95ff.

<sup>3</sup> Toppi I 52. Del Giudice, Del Grande archivio S. 10 Anm. und S. 11.

<sup>4</sup> Trinchera S. 28ff.

<sup>5</sup> Trinchera S. 64ff.

<sup>6</sup> Aus Eboli zwischen 1274 und 1277, gedr. bei Sthamer, Vorgeschichte S. 330ff. Nr. I, und aus Neapel von Anfang 1278, gedr. ebenda S. 339ff. Nr. II.



die als Richtschnur gedient haben könnten, aufsuchen. Das ist natürlich nicht so zu verstehen, als ob der König oder seine Beamten sich mechanisch an das gehalten hätten, was ihnen durch das Studium der alten Akten bekanntgeworden war; vielmehr scheint es, als ob sie dadurch lediglich Anregungen empfangen haben. Bestärkt werden wir in dieser Auffassung durch die Beobachtung, daß die allgemeine Enquete im wesentlichen erst nach dem Herbst 1269 in Erscheinung tritt, zu einer Zeit also, in welcher die neue Regierung das Archiv Friedrichs II. sicher bereits in Händen hatte. Das in der Praxis entscheidende Moment war im Einzelfalle natürlich die Analogie der gegebenen Situation, die unter Karls Regierung ähnliche Maßnahmen hervorrief wie unter der seiner hohentaufischen Vorgänger. Ähnliche Ursachen erzeugen auch hier eine ähnliche Wirkung<sup>1</sup>.

Die erste allgemeine Enquete aus der Zeit Karls I., von der wir größere Bruchstücke besitzen<sup>2</sup>, und zugleich die älteste, von der wir Kunde haben, erwuchs aus dem Wunsche und aus der Notwendigkeit, die »Verräter« festzustellen, welche beim Herannahen Konradins für diesen Partei ergriffen und das Volk zum Aufruhr gegen die neue Herrschaft aufgewiegelt hatten; damit war die fiskalische Nebenabsicht verbunden, den Besitz und die Habe dieser Leute zu ermitteln, um sie zugunsten der Krone beschlagnahmen und konfiszieren zu können. Schon diese erste Verwaltungs-enquete, die in die erste Hälfte des Jahres 1269 zu setzen sein dürfte<sup>3</sup>, legt die Vermutung nahe, daß bei ihr ein Vorbild aus der Zeit Friedrichs II. mitgewirkt haben könnte. Wir wissen nämlich von einer ähnlichen Maßregel des Kaisers aus dem Jahre 1242<sup>4</sup>, die sehr wohl bei den Heimkehrern damals — nach nur 26 Jahren — noch in lebendiger Erinnerung gewesen sein kann; mag sich doch unter diesen der eine und andere befunden haben, der selbst oder dessen Vater infolge der Aktion von 1242 die Heimat hatte verlassen müssen. Man braucht zur Erklärung einer solchen Parallele also nicht unbedingt ein Studium der sizilischen Register und anderen Verwaltungsakten Friedrichs II. anzunehmen; denn das wäre Ende 1268 oder Anfang 1269 kaum möglich gewesen, da sie ja wahrscheinlich erst nach dem Falle Luceras in Karls Hände gelangt sind<sup>5</sup>. Hier wiederholte sich also ein ähnlicher Vorgang, veranlaßt durch eine verwandte Sachlage, nur mit umgekehrten Vorzeichen: 1242 waren die Anhänger des Papstes die *Infideles*, jetzt galten die Anhänger der Stauer als *Proditores*. So brachte es der Gang der geschichtlichen Entwicklung mit sich.

Immerhin war die Enquete Karls gegen die *Proditores* eine wenn auch von seinem Standpunkte aus noch so notwendige temporäre Maßnahme, die wohl besitzrechtliche Folgen von Dauer gehabt hat, nicht aber im engeren Sinne dazu diente, die Verwaltung

<sup>1</sup> Nur nebenbei möchte ich in diesem Zusammenhange darauf aufmerksam machen, daß die allgemeinen Enqueten über die Ausschreitungen der Beamten, besonders in der Finanzverwaltung, die wir unter Karl I. als eine ständige Einrichtung finden (vgl. Sthamer, Vorgeschichte S. 271 ff.), auch schon unter Friedrich II. nachweisbar sind. Ryccardus de S. Germano erzählt zum Februar 1240 (MGH, SS XIX 379): *per totum regnum fit inquisitio generalis contra impositores et collectores collectae imperialis anni preteriti, ut de sua malitia pro meritis puniantur*, und zum März 1242 (ebendort S. 383) anlässlich des Wechsels aller Justitiare: *tam contra ipsum (den Justitiar der Capitanata) quam contra alios fit inquisitio, imperatore mandante*.

<sup>2</sup> Dokument I.

<sup>3</sup> Siehe die Ausführungen in der Einleitung zu Dok. I.

<sup>4</sup> Ryccardus de S. Germano, in MGH, SS XIX 382: *Mense Ianuarii . . . inquisitiones fiunt ubique per regnum contra infideles tempore turbationis . . .*

<sup>5</sup> Daß die Register Konradins, die in einem Schreiben Karls I. vom 13. Juli 1269 (Del Giudice II 285 ff. Nr. II) erwähnt werden, für die Kenntnis der inneren Angelegenheiten des sizilischen Reiches überhaupt nicht in Betracht kommen konnten, ist wohl selbstverständlich. Durch den Sieg auf dem Palentinischen Felde können auch sonst zweckdienliche Stauferakten nicht in den Besitz Karls von Anjou gekommen sein.



selbst zu erleichtern und für diese die erforderlichen sachlichen Unterlagen zu beschaffen. Dieser Gedanke erscheint erst in ausgesprochener Form gegen Ende des Jahres 1269, als man sicher schon die Archivalien Friedrichs II. zu durchforschen begonnen hatte; glaube ich doch gerade auf dieses Aktenstudium zurückführen zu sollen, daß am Hofe Karls auf der einen Seite das Bestreben aufkam, den Befund der alten *Quaterni* zu ergänzen, nachzuprüfen und zu berichtigen, und daß auf der anderen Seite Form und Inhalt dieser Akten selbst dabei zum Vorbild genommen wurden. Mit der ausdrücklichen Begründung: *volentes certificari de statu terre nostre et de valore reddituum nostrorum, et qualiter officiales nostri, qui dudum fuerunt, se gesserunt in officiis sibi commissis, et per quas vias status regni possit in melius reformari* verfügte Karl am 22. Oktober 1269<sup>1</sup>, daß *magister Petrus de Haucemagno clericus et familiaris* und *Michael Iandulinus de Iadera* das Königreich bereisen sollten, um mit den Prälaten und anderen Autoritäten über die zu ergreifenden Maßnahmen vertraulich (*secreto*) Fühlung zu nehmen. Daß auch die allgemeinen Verwaltungs-enqueten, deren starkes Zunehmen wir vom Jahre 1270 ab beobachten können, als eines der Ergebnisse dieser Beratungen anzusehen sind, ist zum mindesten sehr wahrscheinlich. Also auch von dieser Seite her dürfte Karl auf die Methode der Enquete hingeführt worden sein. —

Wir wenden uns jetzt der einen der beiden Hauptgruppen der Verwaltungs-enqueten zu, die schon rein äußerlich nach der Menge des Erhaltenen am stärksten hervortritt: der Lehensenquete.

Den Brauch der Lehensenquete können wir bis fast zu den Anfängen der sizilisch-normannischen Monarchie zurückverfolgen. Ihr ältester Niederschlag ist uns in dem sogen. *Catalogus baronum* erhalten<sup>2</sup>. Wie dieses Dokument jetzt vorliegt, in der späten und mangelhaften Abschrift aus dem 14. Jahrhundert, ist es kein einheitliches Gebilde, sondern ein aus einem ursprünglichen Lehenskataster erwachsenes, durch nachträgliche sachliche Berichtigungen und Einschübe<sup>3</sup> auf dem laufenden gehaltenes, sehr umfangreiches Schriftstück, welches die ganze nördliche Reichshälfte von der *Porta Roseti* bis zu den Grenzen des Kirchenstaates und der Mark Spoleto umfaßt. Gegenüber Di Meo<sup>4</sup>, der das Stück als erster mit eindringender Kritik untersucht und es in seiner Gesamtheit der Zeit König Wilhelms II. zugewiesen hat, vertrat Capasso auf Grund einer scharfsinnigen, auf umfassende Materialkenntnis gestützten Analyse die Auffassung einer stufenweisen Entstehung, indem er zwei dicht aufeinander folgende Redaktionen, die erste zwischen 1154 und 1161, die zweite zwischen 1161 und 1169, voneinander schied<sup>5</sup>, zu denen dann später noch hier und da Änderungen hinzutraten. Die Abschnitte über die Capitanata und den Molise sind sogar erst unter Friedrich II. entstanden und gehören demnach überhaupt nicht zu dem normannischen *Catalogus*<sup>6</sup>. Darüber hinaus ist man in der neuesten Forschung sogar so weit gegangen, den Grundstock zwischen 1152

<sup>1</sup> Minieri, *Genealogia* S. 147 Nr. 22, *Del Giudice* III 146 Nr. 86. Vgl. dazu Sthamer, *Vorgeschichte* S. 272.

<sup>2</sup> Er ist bisher dreimal vollständig veröffentlicht. Zuerst bei Borrelli (1653), dann bei Fimiani (1787) und endlich im 1. Bande bei Del Re (1845). Keine dieser Ausgaben vermag modernen Ansprüchen auch nur im entferntesten zu genügen. Eine vollständige kritische Neubearbeitung dieses wichtigen Dokumentes ist ein unabweisliches wissenschaftliches Bedürfnis. So auch Jamison, *Norman administration* S. 339.

<sup>3</sup> Capasso, *Catalogo dei baroni* S. 24ff. *Del Giudice* I 167 Anm.

<sup>4</sup> Di Meo X 434ff.

<sup>5</sup> Capasso, *Catalogo dei baroni* S. 40.

<sup>6</sup> Capasso, a. a. O. S. 19.



und 1153 anzusetzen, also noch der Zeit König Rogers II. zuzuweisen<sup>1</sup>, und ist damit bis zu einem gewissen Grade zu der ältesten begründeten Ansicht zurückgekehrt, die schon im 17. Jahrhundert in einem nie gedruckten Werke Brunettis vertreten war, wonach die Jahre zwischen 1150 und 1155 als Entstehungszeit angenommen wurden<sup>2</sup>. Wie dem auch sei: Jedenfalls ist der *Catalogus* in seinem Grundstock zwar nicht die Lehensenquête selbst, wohl aber das durch katasterförmige Zusammenstellung gewonnene Ergebnis einer solchen, und zwar der ältesten, von der wir aus Süditalien sichere Kunde haben<sup>3</sup>. Und von da an hört die Beschäftigung der allgemeinen Verwaltungenqueten mit dem Lehenswesen nicht auf. Schon die sicher erst unter Friedrich II. entstandenen Abschnitte des *Catalogus baronum* über die Capitanata und den Molise zeigen uns, daß dieselbe Verwaltungspraxis auch zur Zeit dieses Kaisers bestanden hat. Hierher gehört auch die Tätigkeit der *Reintegratores feudorum*, für die wir aus dem Jahre 1248 eine Reihe von Belegen haben<sup>4</sup>; denn diese können ihre Aufgabe nicht anders erfüllt haben als durch systematische Erhebungen über den Bestand und die etwaige Minderung oder Mehrung aller einzelnen Lehen. Die *Reintegratores* waren offenbar besondere Kommissare, die das gesamte Lehenswesen des Reiches nach jeder Richtung hin nachzuprüfen hatten. Ähnliche Kommissare finden wir auch unter Manfred<sup>5</sup>, wo sie gelegentlich auch allgemeiner als *Inquisitores curie* bezeichnet werden<sup>6</sup>. Dem ganzen Zusammenhange nach handelt es sich hier nicht um eine ständige<sup>7</sup>, sondern um eine ad hoc eingesetzte Behörde<sup>8</sup>.

Während von diesen älteren Lehensenqueten, mit Ausnahme des *Catalogus baronum*, nichts mehr erhalten ist, beginnt etwa vom Jahre 1270 ab eine kaum übersehbare originale Überlieferung im Fonds der *Fascicoli Angioini*. Diese wichtigen Dokumente sind, wenn auch nur recht flüchtig, längst bekannt aus den Zitaten der genealogischen Forscher des 17. Jahrhunderts, für die sie eine wahre Fundgrube der mannigfachsten Notizen waren; aber nur wenige Bruchstücke aus ihnen sind bisher veröffentlicht worden. Immerhin reichen diese Notizen aus, um einige der Enqueten näher zu bestimmen. Weiterer Forschung muß es dann vorbehalten bleiben, die verstreuten handschriftlichen Fragmente den einzelnen feststellbaren Protokollen und sicherlich auch hier und da neu hinzutretenden zuzuweisen.

Die Regierungszentrale Karls von Anjou besaß in dem *Liber donationum*, der im Herbst 1269 angelegt worden war, eine zuverlässige Unterlage für alle Neuverleihungen von Lehen, vorwiegend an die französische und provenzalische Ritterschaft<sup>9</sup>, von dem ein umfangreiches Fragment in Reinschrift aus dem Jahre 1273 erhalten ist<sup>10</sup>. Es fehlte aber anfangs an einer entsprechenden Zusammenstellung der lateinischen Barone. Diese

<sup>1</sup> Poma S. 233ff.

<sup>2</sup> Antinori II 78 Anm. 2.

<sup>3</sup> Evelyn Jamison (Norman administration S. 340) vermutet, daß ähnliche Lehensenqueten auch schon früher stattgefunden haben, vielleicht sogar schon 1142. Das mag richtig sein; aber Zuverlässiges wissen wir nicht darüber. Was Jamison (ebendort S. 329 und S. 401) an Verwaltungenqueten erwähnt, betrifft Einzelfragen und gehört daher zu den Spezialenqueten.

<sup>4</sup> Winkelmann, Acta I 695 Nr. 920, I 701 Nr. 924, I 704 Nr. 927 und I 706 Nr. 928.

<sup>5</sup> Urkunde vom Mai 1256, bei Capasso, Historia diplomatica S. 117 Nr. 238\*.

<sup>6</sup> Niese, in Quellen und Forschungen X 100. Urkunde vom 15. Juli 1260.

<sup>7</sup> Arndt S. 25f. vermutet sogar eine Dauerschöpfung Manfreds.

<sup>8</sup> So schon richtig Niese a. a. O. S. 96.

<sup>9</sup> Durrieu I 144ff.

<sup>10</sup> Durrieu I 148f.



in ihrem ganzen Lehensnexus zu ermitteln, war der Zweck einer umfassenden Enquete im Jahre 1272<sup>1</sup>. Sie wurde in den einzelnen Provinzen unter der Aufsicht der Justitiare durchgeführt<sup>2</sup>. Der konkrete Anlaß hierfür war die Notwendigkeit, einen sicheren Überblick über die Stärke des für den damals geplanten Feldzug nach Griechenland zur Verfügung stehenden Lehensheeres zu gewinnen<sup>3</sup>.

Eine zweite große Lehensenquete hatte den besonderen Zweck, zu ermitteln, welche Lehensleute im Jahre 1260 Manfred gegen den Papst Heeresfolge geleistet hatten. Sie fand im Jahre 1275 statt; erhalten ist davon leider nichts<sup>4</sup>. Cesare Pagano hat gegen Ende

<sup>1</sup> De Lellis II 96: ... *i quali tutti si ueggono ancor registrati fra feudatarii Napoletani, allhora quando volendo il Rè Carlo, dopò l'acquisto fatto del Regno, riconoscere i Baroni suoi soggetti, diede ordine a tutti, ch'appresso di lui s'appresentassero* (ohne Quellenangabe). De Lellis-Conforto S. 202: *Si legge nel tempo di Carlo I. nell' Inquisitione de' feudatarii del Regno fatto per ordine del detto Rè nel principio del suo Regnare ...*; dazu am Rande: *In Fascicolo 7 fol. 8*. De Lellis I 181: *Nach der Niederwerfung Manfreds vorse (König Karl) hauer cognitione di tutti Baroni feudatarii, e Cavalieri d'esso ...*, e ciò auenne nel 1265; dazu am Rande: *Fasc. 12 fol. 140. 143. 137. 170*. De Lellis-Conforto S. 119: *à tempo dell'Inquisitione de Baroni, e feudatarii fatta per ordine del Rè Carlo Primo, che militarono contra Manfredi in suo seruitio*. De Lellis-Conforto S. 119: ... *come si legge nel detto Istrumento magno e più volte enunciato in varii fascicoli di detto Regio Archivio*; dazu am Rande: *Fasc. 12 f. 149 et 174. Fasc. 90 f. 100*. De Lellis-Conforto S. 118: ... *oltre di trovarsi nell' Anno 1272 ...*; dazu am Rande: *Ex Archiv. Reg. Siclae fasc. 12 fol. 137*. Die Angabe *ciò auenne nel 1265* bezieht sich natürlich nicht auf die Enquete, sondern auf die Niederwerfung Manfreds.

<sup>2</sup> Die Überschrift der Enquete in der Provinz *Sicilia ultra flumen Salsum* lautet im Fasc. Ang. 7 (Minieri, Studi storici S. 76f.) folgendermaßen: *Inquisitio de baronibus latinis tenentibus feuda seu partem feudi in iustitiatu Siciliae ultra flumen Salsum et de annuo valore de mandato magnifici domini Karoli primogeniti illustris regis Siciliae principis Salerni et honoris Montis S. Angeli domini olim a faro ultra regii capitanei et vicarii generalis facta per notarium Johannem de Viscardo et Buccinum de Luca de Licata statutos per dominum Robertum Infantem iustitiarium eiusdem iustitiatu*. Der hier erwähnte Justitiar *Robertus Infans* amtierte von Anfang März 1272 bis zum 13. November 1275 (Durrieu II 213). Daß die Enquete in den Anfang dieser Periode gehört, ergibt sich daraus, daß nur damals der Kronprinz Karl von Salerno als Generalvikar fungiert hat (März bis Juni 1272; Durrieu I 139). Von dieser Enquete sind im Fasc. Ang. 7 die Blätter fol. 9 bis 22 erhalten (Durrieu I 152 Anm. 2).

<sup>3</sup> De Lellis II 96: *In un istromento conseruato nell'Archivio della Regia Zecca del 1272, doue vengono notati i feudatarii Napoletani, e di Terra di Lauoro, che douean seruir il Rè Carlo Primo nell'impresa di Romania, si leggono ...* (ohne Quellenangabe). De Lellis III 402f.: *E trà feudatarii Napoletani, che nell'anno 1272 per raggione de Feudi che possedeuano, prestarono il seruigio militare allo stesso Rè Carlo Primo, nella guerra da quello fatta nella Tracia, si legge ...* (ohne Quellenangabe). De Lellis II 33: *Fra gli altri Baroni Napoletani, che nel 1272. seguirono il Re Carlo primo nell'impresa di Romania ...* Vgl. auch Arch. stor. Campano I 4 S. 284. Ein Auszug, der nur die vorkommenden Personennamen enthält, ist gedruckt bei Borrelli S. 180—183; vgl. Capasso, im Arch. stor. Napol. XXI 99. Hierher gehört wahrscheinlich auch das Bruchstück aus einer Lehensenquete in Neapel, welches Saint-Priest II 369ff. aus Fasc. Ang. 16 abgedruckt hat. Die XV. Ind. (1271—1272) wird dort als *proxime preterite* bezeichnet. Das Stück kann also frühestens der I. Ind. (1272—1273) angehören. Vgl. Minieri, Studi storici S. 78f. Auch Aldimari erwähnt diese Enquete dreimal: *Il primo, che si ritrova è Pietro Caputo, che nell'espeditone della Morea seguì il Rè Carlo Primo d'Angiò* (S. 250); *Tomaso Cioffo frà gli feudatarii, e Militi, sotto il Rè Carlo Primo, dell'anno 1272* (S. 618) und *Marcello, e Bartolomeo de Zoffo frà Militi, e feudatarii nel Giustitierato di Principato Citra, sotto detto Rè Carlo Primo, nel detto anno 1272 e li feudi, si crede, che fossero S. Cipriano, e Aquara* (S. 618). Mit Sicherheit dürfte hierher auch die *Inquisitio feudatariorum Terre Bari* im Fasc. Ang. 90 (Minieri, Studi storici S. 92) zu rechnen sein, da der hier angegebene Faszikel auch anderweitig als Quelle genannt wird (De Lellis-Conforto S. 119).

<sup>4</sup> In der gedruckten Literatur wird diese Enquete zuerst zitiert von De' Pietri S. 134: ... *si come leggiamo nell'inquisitione de' Baroni, sotto il Rè Manfredi Sueuo fatta da Gualtieri Sommarosa Vicario nelle Prouincie di Terra di Lauoro, e di Contado di Molise per comandamento del Rè Carlo I. d'Angiò ne gli anni 1275*; dazu am Rande: *Nell'Arch. della Zecca Fasc. 15. An. 1275*. Siehe auch De' Pietri S. 131, 139, 141, 146, 153, 156, 181, 189, 204, 207 und 214. Dann Toppi I 48: *Adsumt etiam in hoc magno archivio Regiae C. S. varia antiquorum regum diplomata: feudorum primordia, sub Carlo Primo a. 1275 ...* De Lellis I 240: *Tra feudatarii Napoletani, che erano nell'essercito del Re Manfredi quando andò à dar fauore à Romani ribellati a Papa Alessandro quarto vi si legge ...*; dazu am Rande: *Fasc. 15 fol. 203. Archiv della Reg. Cam. nell'inquisitione de' Baroni Nap. sotto Re Manfredi fatta per ordine di Re Carlo primo nel 1275*. Gleiche Verweise bei De Lellis I 256, 305, II 96, III 402; ganz kurz: 1275, De Lellis I 360. De Lellis II 33: *Nell'inquisitione de' Baroni, e feudatarii Napoletani, ch'erano a tempo del Re Manfredi, fatta per ordine del Re Carlo primo da Gualterio di Sommarosa Caualiere, e Giustitiere di Terra di Lauoro, e Contado di Molise nel 1275*; dazu am Rande: *Nell'inquisitione de Baroni fatta per ordine del Re Carlo primo nel 1275. appresso l'Archivario Gio. di Florio*. De Lellis II 303: ... *si legge fra i caualieri Napoletani, che possedeuano feudi sotto i Rè Sueui, come appare dall'inquisitione fatta di essi d'ordine del Rè Carlo primo nel 1275*; dazu am Rande: *Fasc. 15. De Lellis I 360: E tra feudatarii, ch'erano nel regnar del medesimo Rè Manfredi de' quali il Re Carlo Primo ... volle*



des 16. Jahrhunderts einen Auszug daraus angefertigt, der dann in der Mitte des 17. Jahrhunderts, als die archivalische Vorlage schon unauffindbar war, von Carlo Borrelli veröffentlicht worden ist<sup>1</sup>.

Eine dritte allgemeine Lehensenquête gab es in den Jahren 1277 und 1278. Große Bruchstücke daraus, die sich auf die Basilicata beziehen, sind erhalten<sup>2</sup>. Eine vierte Enquete, eine allgemeine Revision aller Besitztitel für Lehen, wurde am 30. März 1279 angeordnet<sup>3</sup>. Ein etwa gleichzeitiges, aber anscheinend nicht dazugehöriges Zeugenverhör aus den Abruzzen wird erwähnt, ist jedoch nicht erhalten<sup>4</sup>.

Die fünfte und sechste derartige Enquete, von der wir Kunde haben, erfolgten erst nach der Sizilischen Vesper und standen im Zusammenhange mit den kriegerischen Verwicklungen der letzten Regierungsjahre Karls I. Die eine gehört in das Jahr 1282 (X. Ind.) selbst, und von ihr liegt ein großes Bruchstück aus der Terra di Bari vor<sup>5</sup>. Die andere endlich ist von 1283/84 (XII. Indiktion); und wiederum ist es gerade der Abschnitt aus derselben Provinz, den wir heute noch besitzen<sup>6</sup>.

Neben diesen großen Lehensenqueten allgemeinerer Natur gab es auch solche, die der Ermittlung besonderer Einzelfragen galten. Hierher gehört die Enquete von 1270 über das Rechtsprinzip, nach welchem die einzelnen Lehen vererbt wurden<sup>7</sup>; hierher gehören

*hauer distinta relatione, precedente esatta inquisitione pigliata per ordine Regio, si leggono . . .*; dazu am Rande: *Fasc. 15. De Lellis I 294: . . . ritrouasi fra feudatarii, e Baroni Napoletani sotto il Regnare del detto Rè (Karl I.) nel 1275*; dazu am Rande: *1275. nell'inquisit. de Baroni. Ferrante della Marra S. 239 am Rande: Arch. della Reg. Cam. nell'Inquisit. de' Baroni Nap. sotto Rè Manfredi fatta per ord. di Re Carlo I. nel 1275 (= De' Pietri S. 153). Ferrante della Marra S. 266: Nella R. C. all'Arch. di Florio nell'inqu. de' Baroni Napolitani à tempo del Principe Manfredi (= De' Pietri S. 207). Siehe auch a. a. O. S. 417 und 420. De Lellis II 61: Fra' Baroni del Regno sotto Manfredi Rè Sueuo s'annoverano . . .*; dazu am Rande: *Inquisitione de' Baroni dell'anno 1272. Die Jahresangabe 1272 statt 1275 dürfte lediglich auf einem Druckfehler beruhen. Aldimari gibt aus dieser Enquete folgende Einzelheiten an: Trà feudatarii Napoletani nell'essercito del Rè Manfredi, si ritrovano i Dentici (S. 80). Frà Baroni Napoletani comparsi l'anno 1260 nell'essercito del Rè Manfredi, quando passò à danni della Chiesa, si ritrova Landolfo Marramaldo (S. 103). Riccardo (Pisanello) (scil. fu feudatario) sù 'l Contado di Lecce, e Pietro nel Fascicolo di Manfredi (S. 119). Nel' 1260 (si trova) Gratia Rosso feudataria (S. 130). Trà Baroni nell'essercito di Rè Manfredi, nel 1260, quando passò à danni della Chiesa, furono Gio: Riccardo, e Bartolomeo Boccapanola . . . (S. 224). Giovanni Farafalla viveva nel 1260 (S. 292). Questa Famiglia (Filomarino) ottenne Feudi in tempo del Re Manfredi e nel 1260. Jacopo seniore, e juniore, con altri Feudatarii del Regno, seguirono il detto Rè, nell'impresa di Roma . . . (S. 293). Frà gli Baroni presi da Carlo Primo, per haver seguitato la parte del Rè Manfredi, furono Gentile, e Bartolomia sua figliuola, e Goffredo de Cusentia nel 1269 (S. 297). Frà li feudatarii Napoletani nel tempo del Principe Manfredi si legge la Signora Truda Tortella (S. 737). Trà feudatarii Napoletani, in tempo del Principe Manfredi, si ritrova la Sign. Andreana Bulcana (S. 752).*

<sup>1</sup> Borrelli S. 170—179. Vergleiche hierzu die Ausführungen in der Einleitung zu Dokument VII.

<sup>2</sup> Sie findet sich im Fasc. Ang. 29 (olim 30). Gedruckt, aber so zerpfückt, daß der Zusammenhang nur mit Mühe rekonstruiert werden kann, bei Cianci Sanseverino S. 113ff. Bei dem Abschnitt über Balvano (S. 140) wird als Datum der 26. Dezember VI. Indiktion (1277) angegeben.

<sup>3</sup> Trifone S. CLX Anm. 1 (fälschlich mit der Angabe: 1276).

<sup>4</sup> Es fand sich im Fasc. Ang. 8 fol. 80—135. Vgl. Jamison, Conti di Molise S. 149 Anm. 1. Ein Auszug, der aber nur den Wert der einzelnen Lehen wiedergibt, ist gedruckt bei Antinori II 155ff.

<sup>5</sup> Die Überschrift lautet nach Minieri, Studi storici S. 84: *Quaternus continens barones et feudatarios et nobiles etiam feuda non tenentes, qui arma habiliter ferre possunt, cum terris, unde sunt et in quibus morantur, in iustitiatu Terre Bari factus* (so ist zu lesen statt *factum*) *precedente inquisitione de mandato nobilis domini Goffridi de Summessot militis iustitiaru Terre Bari in anno X. ind.* Sie findet sich in den Fasc. Ang. 45 und 46. Auch diese Enquete ist schon seit dem 17. Jahrhundert bekannt. Es heißt bei De Lellis III 194: *E fin da' tempi del Rè Carlo I. Angioino nell'inquisitione da lui ordinata pigliarsi da Goffredo di Sommessia (lies: Sommarosa) Giustitiere di Terra di Bari, nell'anno 1282. di tutti i Baroni, e nobili di detta Provincia, vi si legge trà essi . . .*; dazu am Rande: *Inquisitione de Baroni per ordine del Rè Carlo I.* Große Teile sind gedruckt bei Capasso, Catalogo dei baroni S. 15 Anm. 2.

<sup>6</sup> Fasc. Ang. 5 fol. 3—6. Durrieu I 152 Anm. 2 (mit falscher Angabe: *Fascicolo 4*). Zugehörige Teile finden sich in verschiedenen andern Faszikeln.

<sup>7</sup> Dokument II.



auch die Erhebungen über Ehe und Mitgift der Töchter, Schwestern und Enkelinnen der Lehensinhaber, die wir sowohl aus der Zeit Friedrichs II.<sup>1</sup>, als auch Karls I.<sup>2</sup> kennen.

Bedenkt man, daß alle diese Lehensenqueten gewiß recht lange, oft vielleicht mehrere Jahre gedauert haben, so versteht man, daß die Zeitgenossen den Eindruck eines unaufhörlichen Nachspürens bekamen. Und das war noch gar nicht einmal das schlimmste. Viel ärger war es, daß die Männer, die mit der Durchführung der Enqueten betraut waren, diese Gelegenheit zu unrechtmäßiger Bereicherung ausnutzten. So empfanden die Lehens-träger die allgemeinen Enqueten geradezu als vexatorisch; und wir dürfen wohl die weitverbreitete Mißstimmung gegen Karl von Anjou zum Teil auf diesen Punkt zurückführen<sup>3</sup>.

Die andere Hauptgruppe von Enqueten beschäftigt sich mit den Angelegenheiten des Fiskus, insbesondere mit dem Demanium.

Hatte schon die obenerwähnte Enquete gegen die *Proditores* aus der ersten Hälfte des Jahres 1269 den Nebenzweck gehabt, einen Überblick über den Besitz der politischen Gegner zu gewinnen, der eingezogen und künftig wieder an die Anhänger des neuen Königs vergeben werden sollte, so folgte schon bald auf Grund eines allgemeinen Widerrufs aller Verleihungen Friedrichs II. seit seiner Absetzung in Lyon wie auch aller Akte seiner Söhne Konrad und Manfred<sup>4</sup> eine Enquete über die hiervon betroffenen Lehen. Alle Verleihungen und Bestätigungen aus den letzten 24 Jahren sollten ungültig sein. Man erkennt unschwer, eine wie große Menge von Lehngut auf solche Weise plötzlich in die Hand der Krone kommen mußte, die darüber nach Gutdünken verfügen konnte. Wir haben hier also eine Maßnahme von ausgesprochen fiskalischem Charakter vor uns. Leider ist dieses wichtige Dokument selbst nicht erhalten; wir können daher nur aus den massenhaften Belehnungen von Franzosen und Provenzalen, wie sie uns aus dem *Liber donationum* bekannt sind, und aus den Lehensrestitutionen, die der Gegenstand mehrerer von uns hier veröffentlichter Enqueten<sup>5</sup> sind, den beträchtlichen Umfang er-messen, in dem sich das Revokationsedikt ausgewirkt hat.

<sup>1</sup> Beschlüsse des Hoftages von Barletta, vom 28. November 1246: ... *pro matrimoniis contrahendis vel ad-piscendis successioneibus feudatorum speciales amodo per regnum nostrum inquisitiones non fiant, sed sufficiant generales facte vel faciende de mandato nostro per iusticiarium regionum* ...  
... *dictis inspectoribus summatim inquirere curaturis, quot (Winkelman n irrig: quod) feudum cuiuslibet in victualibus usw. valeat annuatim, . . . et an feudum cuiuslibet melioratum fuerit cura et industria possessoris aut econtra incuria eiusdem vel ignavia diminutum* ...

Winkelman n, Acta I 624 Nr. 803. Wegen der Zuweisung dieses Teiles der Excerpta Massiliensia zu 1246 statt, wie Winkelman n es tut, zu 1231, vgl. Sthamer, Studien I 592.

<sup>2</sup> Fasc. Ang. 9. Vgl. Durrieu I 152 Anm. 2. Diese Enquete erstreckte sich über die Jahre 1266 bis 1273 und war angeordnet durch Runderlasse vom 14. Oktober 1273 (Trifone S. 34, inseriert in Nr. 34) und vom 15. Dezember 1273 (Trifone S. 29 Nr. 30). Aus einer Urkunde vom 22. März 1274 (Syllabus membranarum I 92 Nr. 10 und I 92 Anm. 1) ist zu entnehmen, daß im Verlaufe dieser Enquete festgestellt worden ist, daß in den Abruzzen nur vier Frauen Lehensgüter als Mitgift erhalten hatten.

<sup>3</sup> Saba lib. VI cap. 1 (Muratori VIII 867) sagt: *Super possessionis sue titulo etiam antiquus possessor impetitur et cuiuslibet interrumpitur extranea vexatione possessio, quantavis prescriptione longi temporis et iusto titulo sit vallata. Ex hoc enim secutum est gravamen arduum et nefandum, quod vix baroniam seu feudum aliquod diversorum inquisitorum pertransivit obli-vio, quod non semel aut bis et ter aliquando merces extorta redemerit possidentis.* Vgl. dazu Amari, Vespro I 73.

<sup>4</sup> Runderlaß an alle Justitiare vom 1. März 1270 (Minieri, Alcuni fatti S. 101); Ernennung der entsprechenden *Inquisitores* für Calabria, Valle del Crati und Terra Giordana am 1. Mai 1270 (l. c. S. 114); Schreiben an den *Secretus* von Calabria am 13. Juni 1270 (Minieri, Codice I 67 Nr. 66). Bei Amari (Vespro I 73 Anm. 1) wird dieses Dokument fälschlich ins Jahr 1279 gesetzt. Ein ähnlicher Befehl für die Insel Sizilien vom 10. April 1274, bei Del Giudice, Diplomi inediti S. 17 Anm. 1.

<sup>5</sup> Dokument IV bis VI.



Auch das eigentliche Krongut, das *Demanium*, war wiederholt Gegenstand eingehender Verwaltungenenqueten. Noch jetzt liegt uns wenigstens für eine einzelne Provinz eine solche allgemeine Enquete aus den letzten Jahren Friedrichs II. im Original vor, der *Quaternus de excadenciis et revocatis* für die Capitanata. Daß ähnliche Untersuchungen auch zur Zeit Manfreds stattgefunden haben, ergibt sich aus der Erwähnung von *Inquisitores demaniorum, morticiorum et excadenciarum curie* oder *Inquisitores et revocatores demaniorum curie*<sup>1</sup>, die im Auftrage Manfreds in Apulien tätig waren; und aus der Zeit Karls I. ist ein Verzeichnis der *Excadentie et demania* aus der Terra di Lavoro vom Jahre 1276 erhalten<sup>2</sup>.

Noch umfassender muß eine Enquete auf der Insel Sizilien gewesen sein, die Karl am 16. Januar 1270 durch Verfügung an seinen Statthalter auf der Insel, *Guilielmus Stendardus*, anordnete<sup>3</sup>: danach sollte ein Inventar über alle alten Grafschaften, Baronien und Lehen, alle Städte, Kastelle, Dörfer und sonstigen Ortschaften, sowohl Lehen als auch *burgensatica*, ihre jährlichen Einkünfte und ihre gegenwärtigen Besitzer eingereicht werden.

Von einer ganzen Reihe steuerlicher Enqueten haben wir Nachricht aus der Zeit der Regierung Friedrichs II. Im Jahre 1223 wird ein jeder darüber vernommen, *ut dicat, quid pro decimis, et cui, quid pro redditibus imperialibus, et cui, quid pro facto Boiani, rocce Magenuffi . . . et pro Cesarea dedisset*<sup>4</sup>; im Mai 1224 fanden Enqueten statt *de collectis et talleis, de rupturis domorum* usw.<sup>5</sup>; 1225 *de facto mutui*<sup>6</sup>; 1231 *si qui fuerint a talleis et collectis exempti, sive potentia, prece, pretio, amore vel timore cuiusquam*<sup>7</sup>. Auch die Abwanderung einzelner Personen und ganzer Familien aus dem Demanium in die Lehensgebiete, die eine Folge des enormen Steuerdruckes war, gehört hierher; denn dadurch wurde die Steuerkraft des Krongutes geschwächt. So finden wir 1233 eine Enquete *de hominibus demanii imperialis, quorum parentes et avi de terris demanii originem duxerant*<sup>8</sup>, 1235 *de hominibus demanii, quos in locis statutis transfert imperator cum familiis suis*<sup>9</sup>; und 1242 lesen wir: *homines demanii ubicumque inventi . . . revocantur et compelluntur de mandato principis ire ad habitandum ad civitatem novam* (d. h. Fregellae)<sup>10</sup>. Mit diesem Problem beschäftigte sich die Verwaltung ebenfalls zur Zeit Karls von Anjou wiederholt, und sicher haben auch damals entsprechende Enqueten stattgefunden, wengleich nichts davon enthalten ist.

Das alles sind nur Beispiele, ohne Anspruch auf Vollständigkeit; denn solange der Fonds der *Fascicoli Angioini* nicht genügend gesichtet ist, kann eine erschöpfende Darstellung des Enquetewesens zur Zeit der Normannen, Hohenstaufen und Anjou nicht gegeben werden.

Daß es noch andere große allgemeine Verwaltungenenqueten gegeben hat, von denen uns keine gleichzeitige Chronik und kein neueres Werk etwas erzählt, zeigt das Material, welches wir hier vorlegen: ich meine die Feststellung des Kirchen- und Klosterbesitzes im

<sup>1</sup> Dok. IX. *Revocatores et procuratores* zur Zeit Manfreds werden auch in der Rechnungsablage des Riso de Marra, der vom 1. September 1265 ab *Secretus et magister portulanus* von Sizilien war, erwähnt. Arndt S. 178.

<sup>2</sup> Fasc. Ang. 31 und 32 (Carte sciolte).

<sup>3</sup> Minieri, *Alcuni fatti* S. 93 f. Minieri, *Grandi uffizii* S. 225. Amari, *Vespro* I 73 Anm. 2.

<sup>4</sup> Ryccardus de S. Germano ad a. 1223 (MGH, SS XIX 343).

<sup>5</sup> Rycc. ad a. 1224 (MGH, SS XIX 344).

<sup>6</sup> Rycc. ad a. 1225 (MGH, SS XIX 345).

<sup>7</sup> Rycc. ad a. 1231 (MGH, SS XIX 363).

<sup>8</sup> Rycc. ad a. 1233 (MGH, SS XIX 371).

<sup>9</sup> Rycc. ad a. 1235 (MGH, SS XIX 372); vgl. hierzu Winkelmann, *Acta* I 627 Nr. 806 und I 628 Nr. 807.

<sup>10</sup> Rycc. ad a. 1242 (MGH, SS XIX 383).



Jahre 1277, von der Bruchstücke aus Calabrien<sup>1</sup> und aus der Capitanata<sup>2</sup> enthalten sind. Letzten Endes wird der Zweck der gewesen sein, zu prüfen, ob wirklich alles Kirchengut, der von Karl übernommenen Verpflichtung gemäß, restituiert worden sei, und ob auch nur solches, auf welches alte, berechnete Ansprüche bestanden, also ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone und des Demanium. Daß dem so ist, ergibt sich mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit aus dem Nebenauftrag, den diese Kommissionen zu erledigen hatten: die in den ersten Regierungsjahren Karls erfolgte Restituierung der Lehen nachzuprüfen; denn für diese Nachforschung dürfte ebenfalls der Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit der Rückgaben entscheidend gewesen sein. Auch von diesem Teil der Enquete können wir wenigstens aus drei Provinzen größere Bruchstücke vorlegen: wiederum aus Calabrien<sup>3</sup>, sodann aus der Basilicata<sup>4</sup> und aus der Terra di Lavoro<sup>5</sup>. Der innere Zusammenhang dieser fünf Enqueten ermöglicht uns, sie alle schätzungsweise in das Jahr 1277 zu setzen, wenn damit auch nicht gesagt sein soll, daß sie nicht vielleicht um ein wenig früher oder später stattgefunden haben könnten, weil ja solche Zeugenvernehmungen naturgemäß längere Zeit in Anspruch nahmen, und weil sie gewiß nur ungefähr gleichzeitig sind<sup>6</sup>.

Es mag auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, daß eine Regierung ihre eigenen Maßnahmen, wie hier die Restitution der Lehen, die doch kaum erst ein Jahrzehnt her war, zum Gegenstand einer Enquete machte. Wenn man aber schon in einer Rundverfügung Karls von Anjou an alle Justitiare vom 22. Februar 1270<sup>7</sup> liest: *inquiras et inquiri facias de nominibus et cognominibus singulorum officialium et quolibet commissariorum statutorum in terris et locis iurisdictionis eiusdem tempore felicitis domini nostri* usw., so ergibt sich daraus, daß die Zentralverwaltung damals zwar noch die Spitzen der Provinzialbehörden aus ihren Akten hat feststellen können, nicht aber die gesamte übrige Beamtenschaft; und dies nach Ablauf erst weniger Jahre. Die Verwaltung war eben anfangs durch Krieg und Aufruhr so sehr in ihrer Betätigung behindert, daß der Überblick schnell verloren ging. Der Mangel einer geordneten und vollständigen Registrierung der Mandate wird das seinige zu dieser Unsicherheit der Geschäftsführung beigetragen haben.

<sup>1</sup> Dokument III.      <sup>2</sup> Dokument VII.      <sup>3</sup> Dokument IV.      <sup>4</sup> Dokument V.      <sup>5</sup> Dokument VI.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu die ausführlichen Darlegungen in den Einleitungen zu den Dokumenten III bis VII.

<sup>7</sup> Minieri, Codice I 58 Nr. 59.